

Statuten Baseball- und Softballclub Wil Devils

Artikel 1

NAME UND ZWECK DES VEREINES

- 1.1 Der Baseball- und Softballclub Wil Devils wurde am 22. März 1987 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Wil SG. Er bezweckt die Ausübung und Verbreitung des Baseball- und Softballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Die Statuten sind für alle Mitglieder des Vereines verbindlich.
- 1.3 Der Baseball- und Softballclub Wil Devils ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereines anerkennt. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Schiedsrichtern
- 2.3 Zum Passivmitglied kann eine Person werden, die sich zu einer jährlich finanziellen Unterstützung an die Wil Devils verpflichtet.
- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Artikel 3

BEITRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand kann eine bestimmte Form vorschreiben.
- 3.2 Austrittsgesuche von Mitgliedern können nur auf Ende eines Vereinsjahres und bis spätestens 31. Oktober an den Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 3.3 Alle Mutationen sind dem Vereinsvorstand in geeigneter Weise schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Auf Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag bleibt Eigentum des Vereins, es sei denn, den Ausgeschlossenen trifft am Ausschluss keine Schuld. Der Vorstand kann in diesem Falle den Beitrag anteilmässig rückvergüten.

Artikel 4

ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die ausserordentliche Generalversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Revisionsstelle

Artikel 5

GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder erhalten spätestens 30 Tage zuvor eine schriftliche Einladung.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese finden frühestens 30 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung statt.
- 5.4 Der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte GV
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts
 - e) Wahlen des Vereinspräsidenten und des Vorstandes
 - f) Ehrungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
 - i) Genehmigung des Budgets
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes

Artikel 6

VORSTAND

- 6.1 Die Generalversammlung wählt:
- a) Vereinspräsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Technischer Leiter
- 6.1.1 Der Vorstand wählt:
- a) Trainer für alle Mannschaften
 - b) weitere Beisitzende nach Bedarf
 - c) Mitglieder der Technischen Kommission
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Aemter in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.3 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Es können zu den Sitzungen weitere Personen beigezogen werden. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller offiziellen Vereinsanlässe.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident einzeln.
 - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.

- Den Vorstandsmitgliedern kann vom Vorstand für einzelne Geschäfte die Einzelunterschrift übertragen werden.

6.8 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 7

REVISIONSSTELLE

- 7.1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Revisionsstelle.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet über das Ergebnis schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 7.3 Als Mitglied der Revisionsstelle ist jedes Mitglied des Vereins wählbar, das mündig ist und das für dieses Amt geeignet erscheint.

Artikel 8

FINANZEN

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Sammlungen / Schenkungen
 - d) Nettoerträgen aus Wettspielbetrieben, Veranstaltungen, Werbungen, Clubwirtschaft und weiteren Erträgen
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-, Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-, Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 8.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8.4 Das Vereins-, Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. November und endet am 31. Oktober

8.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

8.6 Versicherungen sind Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nur für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des Vereines gedeckt sind. Die Haftung beschränkt sich auf den Betrag, welcher von der Vereinshaftpflichtversicherung gutgesprochen wird. Sämtliche anderen Haftungen für Schäden an Personen oder Sachen werden vom jeweiligen Verantwortlichen selbst getragen.

Artikel 9

VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Artikel 10

STATUTENAENDERUNGEN

- 10.1 Statutenänderungen können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 30 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 30 Tage nach Ende Geschäftsjahr schriftlich einzureichen.

Artikel 11

AUFLOESUNG DES VEREINS

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Artikel 12

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. März 1987 genehmigt und an der Generalversammlung vom 12. Februar 1999 sowie an den Generalversammlungen vom 9. Januar 2004 und 18. Januar 2008 in abgeänderter Form genehmigt.